

485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 6. 1992

Regierungsvorlage**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über Maßnahmen betreffend Isoglucose geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose, BGBl. Nr. 324/1987 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1991 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes, enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose, BGBl. Nr. 324/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Als Isoglucose aus den Nummern 1702 und 2106 des Zolltarifs im Sinne dieses Bundesge-

setzes gilt ein Erzeugnis, das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnen wird, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockensubstanz, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose, ungeachtet seines über diesen Grenzwert hinausgehenden Fructosegehalts, ausgedrückt als refraktometrisch bestimmte Trockensubstanz.

(2) Bei der Einreihung einer Ware nach Abs. 1 ist das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Menge an Trockensubstanz gemäß Abs. 1 sowie deren Fructosegehalt sind unmittelbar nach dem Stadium der Isomerisierung und vor jedem weiteren Vorgang zur Trennung ihrer Glucose- und Fructosekomponenten und vor jeglichem Vermischungsvorgang zu ermitteln.“

3. (Verfassungsbestimmung) Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Die in Abs. 1 festgelegte bzw. die gemäß § 4 Abs. 1 zugeteilte jeweilige Erzeugungsmenge ist festzustellen durch eine körperliche Volumenmessung des Erzeugnisses und Bestimmung des Trockensubstanzgehaltes nach der refraktometrischen Methode.“

4. (Verfassungsbestimmung) § 7 lautet:

„§ 7. (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7 a angefügt:

„§ 7 a. (Verfassungsbestimmung) § 1 und § 2 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Das Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose ist bis 30. Juni 1992 befristet, die Definition von Isoglucose und der umfaßte Warenkreis sind derzeit nicht völlig EG-konform.

Ziel:

Anpassung des Warenkreises an die EG-Bestimmungen und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um 3½ Jahre.

Inhalt:

Anpassung des Warenkreises an die EG Bestimmungen und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 1995.

Alternativen:

Das Auslaufen des Gesetzes, somit das Eintreten eines diesbezüglichen gesetzessfreien Raumes und Verlust der, abgesehen vom Warenkreis sowie der Isoglucosedefinition, bereits jetzt gegebenen EG-Konformität.

Kosten:

Aus der vorgesehenen Verlängerung des Gesetzes ergeben sich keine Mehrkosten.

Konformität mit EG-Recht:

Die entsprechenden Maßnahmen betreffend Isoglucose (Definition, Quotenregelungen sowie deren Bestimmungs- und Meßtechnik) sind EG-konform.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Über Wunsch der Sozialpartner wurde auf Grund eines Initiativantrages von Abgeordneten der Regierungskoalition im Rahmen der 2. Marktordnungsgesetznovelle 1987, BGBl. Nr. 324/1987, das Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose beschlossen. Dieses Bundesgesetz ist mit der Ablauffrist des Marktordnungsgesetzes, 30. Juni 1992, befristet.

Ziel und Zweck des 1987 beschlossenen Isoglucosegesetzes waren der EG-konforme Schutz der österreichischen Zuckerrüben- bzw. Weißzuckerproduktion. Im EG-Durchschnitt beträgt die Isoglucosequote etwas über 2% der Weißzuckerproduktion.

Eine Isoglucosequotenregelung ist in der EG integrierender Teil der Zuckermarktordnung, die von Österreich im Zuge des EG-Beitritts übernommen werden muß. Bereits 1987 galt und noch heute gilt es, auf Grund des Koalitionsübereinkommens, „das marktordnungspolitische Instrumentarium schrittweise an die EG-Marktordnung heranzuführen“. Ein Auslaufen des gegenständlichen Gesetzes stünde somit in offenkundigem Widerspruch zu dieser Forderung.

Der vorliegende Novellierungsentwurf enthält neben der Verlängerung des Gesetzes, wobei die neuerliche Befristung sich wieder am (Entwurf für ein) Marktordnungsgesetz orientiert, einige Anpassungen an die derzeitigen EG-Regelungen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Dieser enthält die bei „Wirtschaftsgesetzen“ übliche Verfassungsbestimmung, die auf Grund der Kompetenzlage notwendig ist.

Zu § 1:

Dieser beinhaltet einerseits die Anpassung des Warenkreises an die EG-Bestimmungen (durch Wegfall von Hochfructosesirup und Fructose) und die Neudefinition von Isoglucose entsprechend den Verordnungen der EG-Kommission.

Zu § 2 Abs. 3 und 4:

Diese enthalten die EG-konformen Regelungen der chemischen Bestimmung sowie der Messung des Erzeugnisses.

Zu § 7 und § 7 a:

Diese enthalten die verfassungsrechtlich abgesicherte und in Anlehnung an das zu erwartende MOG 1992 gewählte Ablauffrist dieses Gesetzes, 31. Dezember 1995.

Sollte die EG-Zuckermarktordnung bereits vorher von Österreich übernommen worden sein, so wäre dieses Gesetz zum gegebenen Zeitpunkt aufzuheben.

Textgegenüberstellung

neu

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose, BGBl. Nr. 324/1987 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1991 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes, enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

„§ 1. (1) Als Isoglucose aus den Nummern 1702 und 2106 des Zolltarifs im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt ein Erzeugnis, das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnen wird, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockensubstanz, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose, ungeachtet seines über diesen Grenzwert hinausgehenden Fructosegehalts, ausgedrückt als refraktometrisch bestimmte Trockensubstanz.

(2) Bei der Einreihung einer Ware nach Abs. 1 ist das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

„(3) Die Menge an Trockensubstanz gemäß Abs. 1 sowie deren Fructosegehalt sind unmittelbar nach dem Stadium der Isomerisierung und vor jedem weiteren Vorgang zur Trennung ihrer Glucose- und Fructosekomponenten und vor jeglichem Vermischungsvorgang zu ermitteln.“

alt

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

„§ 1. (1) Isoglucose der Nummern 17 02 und 21 06 des Zolltarifs im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein gereinigtes und konzentriertes Gemisch aus überwiegend D-Glucose und D-Fructose, mit einem Fructoseanteil in der refraktometrisch bestimmten Trockensubstanz von weniger als 50 Gewichtsprozent.

(2) Hochfructosesirup der Nummern 17 02 und 21 06 des Zolltarifs im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein gereinigtes und konzentriertes Gemisch aus überwiegend D-Fructose und D-Glucose, mit einem Fructoseanteil in der refraktometrisch bestimmten Trockensubstanz von mindestens 50 Gewichtsprozent.

(3) Fructose der Nummer 17 02 des Zolltarifs im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die aus Inulin oder Stärke hergestellte Ketohehexose in fester oder flüssiger Form.

(4) Für die Einreihung einer Ware nach den Abs. 1 bis 3 gilt das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung.“

(3) Die Mengen an Trockensubstanz gemäß Abs. 1 sowie deren Fructosegehalt sind zu den folgenden Zeitpunkten zu ermitteln:

1. im Falle der Isomerisierung und vor jedem weiteren Vorgang zur Trennung ihrer Glucose- und Fructosekomponenten,

neu

„(4) Die in Abs. 1 festgelegte bzw. die gemäß § 4 Abs. 1 zugeteilte jeweilige Erzeugungsmenge ist festzustellen durch eine körperliche Volumenmessung des Erzeugnisses und Bestimmung des Trockensubstanzgehaltes nach der refraktometrischen Methode.“

„§ 7. (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

„§ 7a. (Verfassungsbestimmung) § 1 und § 2 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.“

alt

2. ansonsten unmittelbar nach dem Stadium einer Hydrolyse oder einer sonstigen Umwandlung in Fructose und
3. bei allen Erzeugnissen vor jeglichem Vermischungsvorgang.

§ 7. (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.